

# Incipiens

Zeitschrift für Erstpublikationen  
aus der Philosophie und ihrer Geschichte

Ausgabe 3 1/2015

## Herausgeber

Peter Adamson  
Monika Betzler  
Thomas Buchheim  
Stephan Hartmann  
Axel Hutter  
Hannes Leitgeb  
Julian Nida-Rümelin  
Christof Rapp  
Thomas Ricklin  
Robert A. Yelle  
Günter Zöller

ISSN 2198-6843





# INCIPIENS

## ZEITSCHRIFT FÜR ERSTPUBLIKATIONEN AUS DER PHILOSOPHIE UND IHRER GESCHICHTE

Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft  
Ludwig Maximilians Universität München

Ausgabe 3  
1/2015

### **Verantwortlicher Herausgeber:**

Thomas Ricklin

### **Herausgeber:**

Peter Adamson  
Monika Betzler  
Thomas Buchheim  
Stephan Hartmann  
Axel Hutter  
Hannes Leitgeb  
Julian Nida-Rümelin  
Christof Rapp  
Robert A. Yelle  
Günter Zöller

### **Redaktion:**

Annika Willer

**Issn:** 2198-6843

Veröffentlicht unter [www.incipiens.de](http://www.incipiens.de).

# INHALT

## **Kann die Vernunft dem kritischen Anspruch der Aufklärung gerecht werden?**

Zur Radikalität der Selbstkritik der Vernunft bei Kant und der  
Verteidigung der Vernunft durch O'Neill ..... 5

MONIKA PLATZ

## **Zur metahistorischen Performanz der Lusiaden des Camões**

Die poetologische Konzeption des portugiesischen Nationalepos  
betrachtet aus der Perspektive von Giambattista Vicos idealer  
Geschichtlichkeit..... 27

MATHIAS REITZ ZAUSINGER



# KANN DIE VERNUNFT DEM KRITISCHEN ANSPRUCH DER AUFKLÄRUNG GERECHT WERDEN?

## ZUR RADIKALITÄT DER SELBSTKRITIK DER VERNUNFT BEI KANT UND DER VERTEIDIGUNG DER VERNUNFT DURCH O'NEILL

Monika Platz

*Der Aufsatz untersucht – ausgehend von der Schrift „Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?“ – die folgenden drei Punkte: das Aufklärungsverständnis Immanuel Kants, dessen Implikationen für die kritische Vernunft und den Ansatz Onora O’Neills, die Vernunft gegen die Radikalität ihres eigenen kritischen Anspruchs zu verteidigen. Die reflexiv gewordene Aufklärung führt zu dem Problem, dass die kritische Vernunft sich nicht selbst begründen kann. O’Neill sucht einen Ausweg, indem sie den kritischen Anspruch der Vernunft reduziert. Sie begreift die Vernunft als einen Prozess, der der Urteilsfindung durch regulative Prinzipien Gültigkeit verleiht. Damit gelingt es ihr zwar, die so verstandene kritische Vernunft gegen sich selbst zu verteidigen. Jedoch muss sie den bei Kant entscheidenden Aspekt der Frage nach der Wahrheit aufgeben.*

*This paper examines the following three issues in reference to Kant’s essay “Answering the question: What is Enlightenment?”: Kant’s understanding of enlightenment, the implications of this understanding on the critique of reason and Onora O’Neill’s approach to vindicating reason against its own standards. In becoming reflexive, enlightenment is confronted with the problem that the critique of reason cannot legitimize itself. O’Neill finds a possible solution by moderating the standards of the critique of reason. She defines reason as a process that validates critical judgment by submitting it to regulative principles. She thus succeeds in vindicating reason against itself. However, reason loses its ability to answer the question of truth, which is a crucial aspect of Kant’s concept of reason.*

Dieser Aufsatz fragt danach, ob es eine Möglichkeit gibt, die kritische Vernunft im Sinne Kants gegen ihre eigene Radikalität zu verteidigen. Zunächst werde ich das Aufklärungsverständnis Kants nachzeichnen. Dabei werde ich mich vor allem auf seine kurze Schrift zur *Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?* beziehen, da dort die beiden wichtigen

Aspekte des öffentlichen Vernunftgebrauchs und des Selbstdenkens genauer ausgeführt werden. Bei Kant wird die Aufklärung reflexiv, das heißt, sie wendet ihren kritischen Anspruch gegen sich selbst. Die Vernunft hinterfragt alles, auch die eigenen Gesetze, was die Frage danach aufwirft, ob die Vernunft dieser Selbstkritik standhält. Der zweite Teil des Aufsatzes beschäftigt sich mit Onora O’Neills Verteidigung der Vernunft gegen deren eigenen kritischen Anspruch. Dabei greift O’Neill die beiden Aspekte der Nichtakzeptanz fremder Autoritäten und der Intersubjektivität auf, um mittels dieser die Vernunft als ein regulatives Prinzip zu bestimmen. Indem sie den Anspruch der Vernunft reduziert, kann sie sie vor der Selbsterstörung bewahren. In dieser Hinsicht gelingt die Verteidigung. Allerdings stellt sich die Frage, ob dafür nicht ein entscheidender Aspekt der Vernunftkritik Kants aufgegeben wird. Während bei Kant die Kritik als Instrument auf den Wahrheitsanspruch des Erkennens und Urteilens abzielt, kann sie diesen bei O’Neill nicht mehr erfüllen und nur noch Aussagen über die Gültigkeit eines Urteils treffen. Gut sichtbar wird der erkenntnistheoretische Unterschied der Vernunfturteile, wenn man die jeweils unterschiedliche Funktion des Kriteriums der Intersubjektivität beim Urteilen betrachtet. Im Gegensatz zu Kant, der die Richtigkeit und Gültigkeit des Urteils durch das ergänzende Zusammenspiel von theoretischer und praktischer Vernunft garantiert, wobei die intersubjektive Verständigung als äußeres Kriterium der Überprüfung dient, leistet bei O’Neill die Intersubjektivität einen konstitutiven Beitrag zu erstens dem Zustandekommen des Urteils überhaupt und zweitens dessen Gültigkeit.

## Kants Aufklärungsverständnis

„Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit.“<sup>1</sup> Diesen Satz stellt Kant an den Anfang seiner kurzen Abhandlung *Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?* Dabei versteht er unter ‚Unmündigkeit‘ das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung anderer zu bedienen, und diese Unmündigkeit ist selbstverschuldet, wenn ihre Ursache nicht ein Mangel an Verstand, sondern ein Mangel an Mut und Entschlusskraft ist. Ursachen der Unmündigkeit der Menschen sind vor allem Faulheit und Feigheit, die es bequemer erscheinen lassen, unmündig zu sein. Wenn man diese ersten Sätze von Kants

---

1 KANT: *Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?* (zitiert nach der Akademie-Ausgabe von 1923 und im Folgenden mit WA abgekürzt), 35. Alle Hervorhebungen in Zitaten stehen im Original.

Abhandlung liest, könnte man den Eindruck gewinnen, dass er ganz im Sinne der Rationalisten des 18. Jahrhunderts die persönlichen Merkmale des Menschen und dessen Unwillen als Hauptursache für die bisher nicht erfolgte Aufklärung begreift. Neben der persönlichen Entschlusskraft gibt es aber einen zweiten und nicht weniger wichtigen Einflussfaktor für das Zustandekommen von Aufklärung: die Vormünder, wie Kant sie nennt. Diese Vormünder können als Autoritäten verstanden werden, die die öffentliche Meinung beherrschen und damit die Menschen beeinflussen:

Nachdem sie ihr Hausvieh zuerst dumm gemacht haben und sorgfältig verhüteten, daß diese ruhigen Geschöpfe ja keinen Schritt außer dem Gängelwagen, darin sie sie einsperrten, wagen durften, so zeigen sie ihnen nachher die Gefahr, die ihnen droht, wenn sie es versuchen allein zu gehen.<sup>2</sup>

Die Schwierigkeiten für den Menschen, zu Aufklärung zu gelangen, sind Kant zufolge auf zwei unterschiedlichen Ebenen angesiedelt. Auf der individuellen Ebene muss der Mensch seinen eigenen Unwillen überwinden und sich dazu entschließen, die nötige geistige Arbeit zu leisten. Diese persönlichen Faktoren werden auf kollektiver Ebene verstärkt, wo das Selbstdenken von den einflussreichen Autoritäten als unnötig oder gar gefährlich erachtet wird. Es besteht also eine strukturelle Schwierigkeit, sich als einzelner Mensch selbst aufzuklären, und es gibt nur wenige, denen dieser Schritt erfolgreich alleine gelingt. Kant setzt sich durch die Betonung der Rolle der Vormünder von anderen Vertretern der Aufklärung ab. Das Horaz'sche „sapere aude!“ wird bei jenen so verstanden, dass es allein im Menschen selbst begründet liegt, ob er die Fähigkeit zum Denken entwickelt:

Der Verstand ist gleichsam eine Naturausstattung des Menschen, und dass es Kluge und Dumme gibt, Aufgeklärte und Nicht-Aufgeklärte, liegt nicht am Umfang eines unter den Menschen schlecht verteilten Verstandes, sondern allein daran, dass die Menschen ihn nicht in rechter Weise gebrauchen.<sup>3</sup>

Kant wendet sich gegen diese Vorstellung, indem er erstens die Aufklärung als etwas begreift, zu dem das Individuum nur langsam und nur mithilfe anderer gelangen kann und das zweitens das selbständige Denken nicht durch eine Revolution, sondern durch einen Prozess etablieren will: „Durch eine Revolution wird vielleicht wohl ein Abfall von persönlichem

---

2 WA 35.

3 BARTUSCHAT (2009): 10.



Despotism und gewinnsüchtiger oder herrschsüchtiger Bedrückung, aber niemals wahre Reform der Denkungsart zu Stande kommen“<sup>4</sup>. Jeder einzelne Mensch muss den Prozess der Aufklärung für sich selbst durchlaufen, um der Gefahr zu entgehen, sich einfach einem neuen Vormund unterzuordnen, der zwar andere Inhalte vertritt, aber das Selbstdenken des Individuums gleichermaßen verhindert. Der Mensch soll lernen, selbst von seiner Vernunft Gebrauch zu machen, indem er eine vernunftgeleitete Handlung vollzieht und zugleich eine aufgeklärte geistige Haltung erwirbt.<sup>5</sup> Aufklärung bedeutet so verstanden nicht primär die Aneignung von Wissen, sondern vielmehr das Erlernen der Fähigkeit, Wissen kritisch zu hinterfragen. Henry E. Allison deutet in dieser Hinsicht auch den Begriff der ‚Unmündigkeit‘:

Enlightenment is to be understood negatively as the liberation or escape from a condition rather than positively as the possession or comprehension of a body of knowledge. [...] The condition from which one is to be liberated is not simply ignorance (as in traditional views) but *Unmündigkeit* [...]. Consequently, what is required to escape this condition is not intellectual development but an act of will, specifically a resolution to think for oneself.<sup>6</sup>

Allison schreibt, dass es eines Aktes des Willens bedarf, um sich aus der selbstverschuldeten Unmündigkeit zu befreien. Doch wie oben erwähnt, sieht Kant durchaus die Schwierigkeiten des Einzelnen, diesen Schritt zu tun; eine gemeinsame Anstrengung ist erforderlich. Kant hebt den Prozess der Aufklärung von der individuellen auf die kollektive Ebene und bringt hierbei die Rolle des ‚Publicums‘ ins Spiel, denn „[d]aß aber ein Publicum sich selbst aufkläre, ist eher möglich; ja es ist, wenn man ihm nur die Freiheit läßt, beinahe unausbleiblich“<sup>7</sup>. Das ‚Publicum‘ kann als ein öffentlicher Resonanzraum verstanden werden, in dem die Vernunft wirkt und ist mit dem gleichzusetzen, was heute mit dem Wort ‚Öffentlichkeit‘<sup>8</sup> beschrieben

---

4 WA 36.

5 Vgl.: FERRONE (2013): 28-29 und LA ROCCA (2011): 103-104.

6 ALLISON (2012): 230.

7 WA 36.

8 Vgl. Volker Gerhardt: „Kant meint stets die Zugänglichkeit eines Sachverhalts für ein Publikum, das niemanden ausschließt. Damit trifft er den Kern des terminologisch gefestigten Öffentlichkeitsbegriffs, den wir heute [...] noch immer verwenden. So können wir sowohl Kants ‚Publizität‘ wie auch seinen Gebrauch von ‚öffentlich‘ in Kontinuität mit der heute üblichen Begrifflichkeit verstehen.“ GERHARDT (2013): 659.

wird. Der Öffentlichkeit und dem freien Austausch von Argumenten misst Kant eine nicht zu überschätzende Bedeutung bei, denn die Grundvoraussetzung für Aufklärung ist die Freiheit, „von seiner Vernunft in allen Stücken öffentlichen Gebrauch zu machen“<sup>9</sup>, damit durch diesen gemeinsamen öffentlichen, für jedermann zugänglichen und nachvollziehbaren Vernunftgebrauch Schritt für Schritt ein Aufklärungsprozess bei jedem einzelnen Menschen in Gang gesetzt wird. Der öffentliche Vernunftgebrauch ist erstens eine notwendige Bedingung dafür, dass Aufklärung in Gemeinschaft stattfinden kann: „Auf diese Weise konstituiert sich durch Aufklärung und mit dem Ziel der Verbreitung von Aufklärung eine kritische Öffentlichkeit, deren Mitglieder sich im mündlichen und schriftlichen Gedankenaustausch wechselseitig aufklären“<sup>10</sup>. Zweitens stellt der öffentliche Vernunftgebrauch zugleich den Ort der kollektiven Aufklärung dar. Nur dort kann sich der Einzelne der kritischen Hinterfragung durch andere stellen und somit seine eigenen Vernunfturteile schärfen und korrigieren. Kant unterscheidet den öffentlichen vom privaten Vernunftgebrauch. Der öffentliche Vernunftgebrauch ist derjenige, der Aufklärung zustande bringen kann. Es ist der Vernunftgebrauch, „den jemand *als Gelehrter* von ihr vor dem ganzen Publicum der *Leserwelt* macht“<sup>11</sup>. Damit ist nicht gemeint, dass nur Gelehrte im Sinne von Wissenschaftlern zum öffentlichen Vernunftgebrauch befähigt sind. Vielmehr bezeichnet Kant damit die Art und Weise, in der eine Äußerung stattfinden soll. Als Gelehrter zu sprechen, heißt, seine Gedanken beispielsweise durch die Niederschrift in einem Buch öffentlich zugänglich und kritisierbar zu machen. Dabei darf jeder Mensch von seiner Vernunft öffentlich immer im Sinne eines Gelehrten Gebrauch machen, ganz unabhängig von Amt und Funktion im Staat. So kann beispielsweise ein Offizier als Gelehrter durchaus die Armee kritisieren, auch wenn er in der Rolle des Funktionsträgers gehorchen muss.<sup>12</sup> Im Gegensatz zum öffentlichen existiert auch der insti-

---

9 WA 36.

10 ZÖLLER (2009): 87.

11 WA 37.

12 Vgl. dazu auch in der *Kritik der reinen Vernunft* (KrV). „Zu dieser Freiheit gehört denn auch die, seine Gedanken, seine Zweifel, die man sich selbst nicht auflösen kann, öffentlich zur Beurteilung auszustellen, ohne drüber für einen unruhigen und gefährlichen Bürger verschrien zu werden. Dies liegt schon in dem ursprünglichen Rechte der menschlichen Vernunft, welche keinen anderen Richter erkennt, als selbst wiederum die allgemeine Menschenvernunft, worin ein jeder seine Stimme hat; [...]“ KrVA 752.

tutionen- oder amtsgebundene Vernunftgebrauch, den Kant den ‚privaten Vernunftgebrauch‘ nennt. Dieser darf eingeschränkt sein, ohne dass dadurch Aufklärung ernstlich verhindert wird. Die Aufklärung ist also ein Prozess, der auf kollektiver Ebene stattfindet und durch eine kritische Öffentlichkeit geprüft wird. Der Umstand, dass Aufklärung ein gemeinsames Projekt ist, entbindet jedoch den Einzelnen nicht von der Forderung, seine Unmündigkeit abzulegen und zum Selbstdenken fähig zu werden. Kant nennt die Freiheit des öffentlichen Vernunftgebrauchs als wichtige Voraussetzung dafür, dass Aufklärung auf kollektiver Ebene stattfinden kann. Dieser Freiheit gegenüber steht jeder Einzelne in der Verantwortung, sie nicht zu missbrauchen. Freiheit im Denken meint nicht Gesetzlosigkeit im Denken. Kant verdeutlicht dies in seiner Schrift *Was heißt: Sich im Denken orientieren?* Freiheit im Denken ist demnach „die Unterwerfung der Vernunft unter keine andere [sic] Gesetze als: *die sie sich selbst giebt*; und ihr Gegenteil ist die Maxime eines gesetzlosen Gebrauchs der Vernunft“<sup>13</sup>. Aufklärung ist nicht damit schon erreicht, dass der Mensch seinen persönlichen Wissensstand erweitert. Er muss auch lernen, dieses Wissen kritisch zu hinterfragen und seine eigenen Aussagen zu überprüfen, um nicht Gefahr zu laufen, sich in eine neue Form der Unmündigkeit zu begeben. Axel Hutter beschreibt dies folgendermaßen:

Die reflexive Aufklärung reagiert mithin auf eine Gefahr, die in jeder unreflektierten Aufklärung des bloßen Unwissens angelegt ist; die Gefahr, durch die bloße Anhäufung von Einzelkenntnissen, die sich in kein verantwortbares Wissen mehr integrieren lassen, eine neue Unmündigkeit zu befördern. Eine solche Unmündigkeit, die durch die blinde Wissensakkumulation einer unreflektierten Aufklärung überhaupt erst möglich wird, droht jedoch den eigentlichen Zweck der Aufklärung, die reflexive Dimension der Selbsterkenntnis, wieder zu verdecken.<sup>14</sup>

Wie gestaltet sich eine solche reflexive Aufklärung konkret, welchen Anforderungen muss der Vernunftgebrauch des Menschen genügen? Kant gibt die Antwort darauf ebenfalls in seinem Aufsatz über die Orientierung im Denken. Er nennt dort zwei wichtige Kriterien, die beim Vernunftgebrauch erfüllt sein müssen, damit dieser als aufgeklärt gelten kann. Das erste Kriterium findet der Mensch in sich selbst, denn „*Selbstdenken* heißt

---

13 KANT: *Was heißt: Sich im Denken orientieren?* (zitiert nach der Akademie-Ausgabe von 1923 und im Folgenden mit *Denken* abgekürzt), 145.

14 HUTTER (2009): 72.

den obersten Proberstein der Wahrheit in sich selbst (d. i. in seiner eigenen Vernunft) suchen“<sup>15</sup>. Hierbei geht es darum, die eigenen Gedanken widerspruchsfrei mit den eigenen Maximen des Vernunftgebrauchs in Einklang zu bringen. Das zweite Kriterium orientiert sich an der Allgemeinheit:

[Es] will nichts weiter sagen, als bei allem dem, was man annehmen soll, sich selbst fragen: ob man es wohl thunlich finde, den Grund, warum man etwas annimmt, aber auch die Regel, die aus dem, was man annimmt, folgt, zum allgemeinen Grundsatz seines Vernunftgebrauchs zu machen.<sup>16</sup>

Dabei wird vom Menschen gefordert, seine Gedanken nicht nur individuell zu prüfen, sondern sich auch in den Standpunkt anderer hineinzusetzen und dadurch die Allgemeingültigkeit seines Urteils zu erreichen.<sup>17</sup>

„Selbstdenken“ ist also Untersuchung der Gründe – auch der impliziten Gründe – einer Annahme im Hinblick auf die Möglichkeit ihrer Verallgemeinerung als Gesamtprinzipien der tatsächlichen Ausübung der eigenen Vernunft.<sup>18</sup>

Zusammenfassend ist zu sagen, dass Kant die Aufklärung und die Bedingungen ihrer Möglichkeit auf zwei Ebenen betrachtet, die miteinander verbunden sind, aber jeweils unterschiedliche Anforderungen stellen. Auf der kollektiven Ebene eines Gemeinwesens muss die Freiheit des öffentlichen Vernunftgebrauchs garantiert werden, damit Aufklärung überhaupt erst angestoßen werden kann. In diesem öffentlichen Forum werden die Gedanken Einzelner diskutiert und kritisch überprüft und dadurch andere Menschen zum Vernunftgebrauch ermuntert. Der öffentliche Vernunftgebrauch ist ein für kollektive Aufklärung notwendiger Ort des wechselseitigen Austausches. Auf der zweiten Ebene benennt Kant das, was jeder Mensch individuell leisten muss, um zu Aufklärung zu gelangen. Dazu gehören zunächst die Überwindung der eigenen Faulheit und der Wille zum Selbstdenken. Im Weiteren geht es dann darum, dass der Mensch seinen eigenen Vernunftgebrauch kritisch hinterfragt und so zu

---

15 *Denken* 146.

16 Ebd.: 146-147.

17 Vgl. dazu auch die Maximen des gemeinen Menschenverstandes (sensus communis), die Kant in der *Kritik der Urteilskraft* (KU) nennt: „1. Selbstdenken; 2. An der Stelle jedes andern denken; 3. Jederzeit mit sich selbst einstimmig denken.“ *KU* A156.

18 LA ROCCA (2004): 133.

verwenden lernt, dass er in der Lage ist, die Freiheit des Denkens nicht zu missbrauchen, sondern sich mittels seiner Vernunft selbst Grenzen zu setzen.

Kant denkt Aufklärung radikal und tiefergehend. Er fragt nicht nur danach, ob das Wissen, das in der Welt ist, den Maßstäben des vernünftigen Denkens genügt, sondern die Vernunft selbst muss sich der kritischen Untersuchung durch ihre eigenen Maßstäbe stellen. Damit hebt Kant die Aufklärung auf eine Metaebene. Die Vernunft betrachtet jetzt nicht mehr die Gegenstände der Welt, sondern sie untersucht sich selbst auf ihre eigenen Bedingungen hin.<sup>19</sup> Das Recht, alles anzweifeln und auf seine guten Gründe hin überprüfen zu dürfen, das die Vernunft für sich reklamiert, wird zu einer Pflicht, die die Vernunft sich selbst gegenüber zu erfüllen hat. Kant formuliert diese Anforderung an die Vernunft in der Transzendentalen Methodenlehre in der *Kritik der reinen Vernunft*:

Die Vernunft muß sich in allen ihren Unternehmungen der Kritik unterwerfen, und dann der Freiheit derselben durch kein Verbot Abbruch tun, ohne sich selbst zu schaden und einen ihr nachteiligen Verdacht auf sich zu ziehen. Da ist nun nichts so wichtig, in Ansehung des Nutzens, nichts so heilig, das sich dieser prüfenden und musternden Durchsuchung, die kein Ansehen der Person kennt, entziehen dürfte.<sup>20</sup>

Das kritische Projekt Kants widmet sich der entscheidenden Frage, wie Vernunftserkenntnis möglich und gerechtfertigt sein kann, wenn die Vernunft selbst nicht einfach als gegeben angesehen wird. Dieses Programm der Selbstprüfung beschreibt Kant in der Vorrede zur ersten Auflage der *Kritik der reinen Vernunft* als „das beschwerlichste aller ihrer Geschäfte“<sup>21</sup> und meint damit nicht „eine Kritik der Bücher und Systeme, sondern die des Vernunftvermögens überhaupt, in Ansehung aller Erkenntnisse, zu denen sie, unabhängig von aller Erfahrung, streben mag [...]“.<sup>22</sup> Ein Vernunfturteil im Sinne Kants beansprucht sowohl Gültigkeit als auch Richtigkeit. Es geht nicht nur darum, ein valides Verfahren der Kritik zu etablieren, sondern das Ziel ist die Erkenntnis dessen, was richtig ist. Kant ist der Auf-

---

19 Vgl. Michael Kubsda: „Die Philosophie macht damit die Form und Struktur der Erkenntnis zum Gegenstand der Erkenntnis. Das denkende Subjekt untersucht nichts anderes als seine eigene Tätigkeit [...]“ KUBSDA (2014): 53.

20 *KrVA* 738.

21 Ebd.: AXI.

22 Ebd.: AXII.

fassung, dass eine Übereinstimmung der Erkenntnis mit dem Objekt der Erkenntnis möglich und somit die Richtigkeit (oder emphatischer: Wahrheit) des Urteils erreichbar ist. Um zu verstehen, wie dies funktionieren kann, ist es sinnvoll, das Zusammenspiel von theoretischer und praktischer Vernunft zu betrachten. Dabei wird hier davon ausgegangen, dass die beiden Formen der Vernunft letztlich zwei komplementäre Elemente einer einzigen Vernunft bilden.<sup>23</sup> Während die theoretische Vernunft sich mit dem Spekulativen befasst und daher nur regulativ eingesetzt wird, indem sie die Erkenntnisgegenstände des Verstandes kritisch hinterfragt, hat die praktische Vernunft neben der regulativen auch konstitutive Funktion. Die Frage nach der Zulässigkeit der Vernunftkritik, deren Einsetzung und Berechtigung, betrifft beide Formen der Vernunft gleichermaßen. Auch ist Erkenntnis vermittels nur einer der beiden Formen der Vernunft nie vollständig möglich, da diese in ihrer Komplementarität stets aufeinander bezogen sind. Kant betont hierbei das Primat der praktischen Vernunft; er weist jedoch zugleich auf die wechselseitige Anhängigkeit hin:

In der Verbindung also der reinen spekulativen mit der reinen praktischen Vernunft zu einem Erkenntnis führt die letztere das Primat, vorausgesetzt nämlich, daß diese Verbindung nicht etwa zufällig und beliebig, sondern a priori auf der Vernunft selbst gegründet, mithin notwendig sei. [...] Der spekulativen Vernunft aber untergeordnet zu sein, und also die Ordnung umzukehren, kann man der reinen praktischen gar nicht zumuten, weil alles Interesse zuletzt praktisch ist, und selbst das der spekulativen Vernunft nur bedingt und im praktischen Gebrauche allein vollständig ist.<sup>24</sup>

Die Rückbindung der praktischen Vernunft an die theoretische garantiert die Richtigkeit des Urteils der praktischen Vernunft. Die theoretische Vernunft prüft die Erkenntnisgegenstände der praktischen so, wie sie im spekulativen Bereich die des Verstandes prüft.<sup>25</sup> Urteile, die unter diesen Voraussetzungen gefällt werden, sind in sich konsistent und vernünftig, insofern als sie den Ansprüchen des aufgeklärten Vernunftgebrauches entsprechen. Es bleibt jedoch eine Frage unbeantwortet, nämlich die nach

---

23 Vgl. Axel Hutter: „Allerdings kann es keinesfalls der ‚Zweck‘ der Transzendentalphilosophie sein, den ‚praktischen‘ Gebrauch der Vernunft abstrakt gegen den ‚spekulativen‘ Gebrauch auszuspielen, ‚weil es doch am Ende‘, wie Kant ausdrücklich betont, ‚nur eine und dieselbe Vernunft sein kann, die bloß in der Anwendung unterschieden sein muß‘.“ Hutter (2003): 30.

24 KANT: *Kritik der praktischen Vernunft*, A218-219.

25 Vgl.: GARDNER (2006): 260.

der Berechtigung der Vernunft als kritisches Instrument. Wer setzt diese ein, wer gibt ihr ihre Regeln vor? Eine mögliche Antwort auf diese Frage besteht darin, sie zurückzuweisen.

Die eine einheitliche Vernunft ist der Gerichtshof, der den Naturzustand endet und durch ihr Verfahren einen ewigen Frieden ermöglicht. Es geht, so lautet eine alte Kritik der *Kritik*, bei dieser Selbsteinsetzung und Selbstrechtsprechung nicht alles mit rechten Dingen zu. Fahndet die Vernunft nicht wie König Ödipus oder Dorfrichter Adam unwissend oder wissend nach sich selbst und ist damit nicht nur Richter, sondern rechtswidrig auch Partei? Hier läßt sich antworten: Die Reflexivität der Vernunftkritik ist unvermeidlich und nicht viziös; wer letzteres behauptet, widerlegt seine Vernunftwiderlegung dadurch, daß er ihren Gerichtshof zu dessen Abschaffung beansprucht.<sup>26</sup>

Diese Zurückweisung der Kritik der Kritik vermag es nicht, den Zweifel über die Selbsteinsetzung der Vernunft gänzlich auszuräumen. Auch Kant bemüht die Metapher der Vernunft als „wahre[r] Gerichtshof für alle Streitigkeiten derselben“, denn sie „ist dazu gesetzt, die Rechtsame der Vernunft überhaupt nach den Grundsätzen ihrer ersten Institution zu bestimmen und zu beurteilen.“<sup>27</sup> Die Vernunft ist zugleich diejenige, die die Grundsätze gibt und diejenige, die alles hinterfragt. Wieso sollte sie sich dann nicht selbst hinterfragen? Und wenn sie dies tut, kann sie ihrer eigenen Kritik standhalten? An dieser Stelle fragt man sich berechtigterweise, wie es Onora O’Neill tut, ob dies nicht „zur Zerstörung jeglicher Autorität“ führt und ob die Vernunft, wenn sie Autoritäten zerstört, „sich dann nicht auch selbst zerstören [wird]?“<sup>28</sup> Der Vorwurf an das kritische Projekt, der Vernunft nicht zu einer so gearteten Begründung verhelfen zu können, dass sie ihrer eigenen Kritik standhalten könnte, wurde zu einem wirkmächtigen Vorwurf gegenüber einer Aufklärung, die sich im kantianischen Sinne als Selbstaufklärung der Vernunft versteht.<sup>29</sup> Wer die Aufklärung im kantianischen Sinne zurückweist, weil die Vernunft in ihrer Radikalität sich nicht selbst begründen kann, muss sich jedoch fragen lassen, ob er nicht vorschnell handelt. Erstens ist dieser Standpunkt selbst umstritten

26 BRANDT (1994): 177-178.

27 KrVA 751.

28 O’NEILL (1996a): 209.

29 Vgl. beispielsweise Gunnar Hindrichs: „Das ist das volle Problem einer Aufklärung der Aufklärung. Die Reflexion der Kritik mündet durch die Unfähigkeit, das Rechtsverfahren selber zu rechtfertigen, in die Verneinung der Rechtsansprüche des aufklärenden Denkens.“ HINDRICHS (2009): 62.

und zweitens weist die Vernunft bei Kant viele verschiedene Facetten auf, von denen die Radikalität gegen sich selbst nur eine ist. Die Vernunft als Instrument der Aufklärung ermöglicht es erst, Dinge zu hinterfragen, die sonst ungeklärt bleiben müssten. Man kann also durchaus den Standpunkt vertreten, dass die Vernunft, auch wenn ihre Letztbegründung problematisch oder gar unmöglich sein sollte, dennoch ihre Daseinsberechtigung hat. Es stellt sich dann jedoch die Frage, ob ein Vernunfturteil, das unter diesen Voraussetzungen getroffen wird, die gleiche Legitimität im Sinne der Richtigkeit und der Gültigkeit des Urteils beanspruchen kann, wie sie Vernunfturteile aufweisen, die im Sinne Kants getroffen werden.

## Verteidigung der Vernunft durch Onora O’Neill

Mit genau diesem Problem beschäftigt sich Onora O’Neill. Sie konstatiert die Schwierigkeit der Vernunft, sich selbst zu begründen: „Eine vernünftige Rechtfertigung wäre zirkulär, eine unvernünftige keine Rechtfertigung. Es scheint, daß keine Rechtfertigung der Vernunft den eigenen Standards genügen kann.“<sup>30</sup> Mit dieser Erkenntnis gibt sie sich jedoch nicht zufrieden. Sie möchte die Kritik der Vernunft nicht dem Nihilismus anheimfallen lassen und entwirft daraus ihr Programm der Verteidigung der Vernunft:

Further, if it is not to point toward nihilism, a critique of reason cannot have only a negative or destructive outcome, but must vindicate at least some standards or principles as authorities on which thinking and doing may rely, and by which they may (in part) be judged.<sup>31</sup>

O’Neill verfolgt die Idee, den Widersprüchen des Vernunftgebrauchs als konstitutives Prinzip mit einer weniger anspruchsvollen Konzeption des Vernunftgebrauchs im Sinne eines regulativen Prinzips zu begegnen.<sup>32</sup> Dieses regulative Prinzip muss sich aus der Vernunft selbst heraus definieren lassen, da es dem kritischen Gedanken des Vernunftgebrauchs widerspräche, die Regeln der Vernunft außerhalb ihrer selbst festzulegen:

To vindicate reason could not be to derive its principles from elsewhere or to show their correspondence to real archetypes. It would be to identify whatever fundamental precept can guide thought and action

---

30 O’NEILL (1996a): 207.

31 O’NEILL (1992): 280.

32 Vgl.: „Kant maintains that the contradictions to which the use of reason as a constitutive principle leads can be avoided by this more modest, regulative conception of reason, in its various formulations.“ O’NEILL (1992): 287.



authoritatively for beings in whom neither is steered by any ‚alien‘ reality or necessity.<sup>33</sup>

O’Neill spricht hier davon, eine grundlegende ‚Regel‘ (fundamental precept) zu identifizieren, die Denken und Handeln in autoritativer Weise leiten kann, ohne von außen bedingt zu sein. Die entscheidende Frage, die sich daran anschließt, ist die nach der geforderten Autorität. Wie kann die Vernunft, verstanden als regulatives Prinzip, Autorität beanspruchen? In ihrem Buch *Constructions of reason* schreibt O’Neill: „If there is a discipline of thought or action that deserves to be thought of as authoritative and so to be called the discipline of reason, it must be self-imposed.“<sup>34</sup> Autorität hat folglich nur das, was selbst auferlegt ist. Das heißt, ein regulatives Prinzip der Vernunft kann dann Autorität beanspruchen, wenn es von der Vernunft selbst eingesetzt wird. Da sie eine inhaltliche Bestimmung der Vernunft als problematisch betrachtet, möchte O’Neill auf eine Bestimmung der Prinzipien als Verfahrensweisen, als Strukturmerkmale hinaus. Um zu verdeutlichen, wie dies gemeint sein soll, greift sie auf die Analogie einer Diskussion unter Bürgern zurück:

A debate between citizens can serve as an image for reason, not because it follows given (hence ‚alien‘) rules of procedure or order, or because it relies on common presuppositions, but because both are processes with a plurality of participants, whose coordination is not guaranteed or imposed by a ruler or other powers.<sup>35</sup>

Ogleich sowohl in der Diskussion unter Bürgern als auch im Vernunftgebrauch keine äußeren Autoritäten akzeptiert werden, handelt es sich dennoch nicht um regellose Unternehmungen. Die Prinzipien, denen die Kritik folgen muss, liegen in ihr selbst. Es sind keine formalen Regeln, wie wir sie in Mathematik und Logik finden, sondern sie ergeben sich einerseits aus dem, wogegen die Kritik der Vernunft sich wehrt, nämlich aus der Zurückweisung fremder Autoritäten, und andererseits aus dem, wonach die Kritik der Vernunft strebt, nämlich nach der Möglichkeit von Erkenntnis und Verständigung. O’Neill fasst diesen zweiten Punkt der Verständigung im Rückgriff auf das Bild der Diskussion unter Bürgern als die Ermöglichung von Intersubjektivität.<sup>36</sup> Diese zwei grundlegenden

---

33 O’NEILL (1992): 288.

34 O’NEILL (1989): 27.

35 O’NEILL (1992): 294.

36 Vgl.: „Er [Kant] behauptet auch, daß die rühmliche Autorität der Vernunft sich allein von zwei Punkten herschreibt. Der erste ist die Nichtanerkennung ‚fremder‘

regulativen Prinzipien des Vernunftgebrauches – Nichtakzeptanz fremder Autoritäten und Intersubjektivität – verweisen auf einen weiteren wichtigen Punkt. Vernunftkritik ist nicht auferlegt, sondern muss als konstruiert gedacht werden: „Critique of reason is possible only if we think of critique as recursive and reason as constructed rather than imposed.“<sup>37</sup> Damit unterstreicht O’Neill den praktischen Charakter der Vernunft. Die regulativen Prinzipien sind für die Anwendung der Vernunft in Form von Kritik gedacht. Sie bestimmen die Vernunft gleichsam als ein Verfahren oder Instrument, das sich im konkreten Gebrauch konstituiert. Um zu verhindern, dass Vernunft als Beliebigkeit verstanden wird, macht O’Neill das Konzept der Autonomie als entscheidende Grundvoraussetzung für den Vernunftgebrauch im Sinne einer kantianischen Vernunftkritik geltend. Autonomie ist für sie gleichbedeutend mit Aufklärung und somit der Ausdruck der aufgeklärten Vernunft.<sup>38</sup> Indem Autonomie und Aufklärung als wechselseitig konstitutiv gedacht werden, setzt O’Neill sich dezidiert von dem ab, was sie als „rational autonomy“ moderner Theorien bezeichnet:

The advocates of rational autonomy, like those who see autonomy as mere, sheer choice, are not likely to support Kant’s claims that ‚*Morality* is thus the relation of actions to the autonomy of the will‘ and that ‚*Autonomy* of the will is the sole principle of all moral laws and duties in keeping with them‘.<sup>39</sup>

Autonomie als Bedingung der Möglichkeit eines kritischen Vernunftgebrauches garantiert, dass dieser im Sinne O’Neills nicht selbstzerstörerisch, sondern konstruktiv wirkt, indem er zwar inhaltlich frei, aber in seiner Anwendung nicht beliebig ist. Die zwei Prinzipien der Nichtakzeptanz fremder Autorität und der Intersubjektivität geben den Rahmen vor, innerhalb dessen die Vernunft tätig wird: „This interpretation of Kant’s vindication of reason construes reason as the principle of guiding thinking and doing in ways that others too can follow [...].“<sup>40</sup> Zusammenfassend kann man sagen, dass O’Neill aus der Unmöglichkeit, Vernunft inhaltlich zu definieren,

---

Autoritäten (Dogmatismus und Macht, Kirche und Staat); der zweite besteht genau in der Strategie, Intersubjektivität nicht zu verunmöglichen.“ O’NEILL (1996a): 214.

37 O’NEILL (1989): 27.

38 Vgl.: „Reason is indeed the basis of enlightenment, but enlightenment is no more than autonomy in thinking and in acting – that is, of thought and action that are lawful yet assume no lawgiver.“ O’NEILL (1992): 299.

39 O’NEILL (2004): 18-19.

40 O’NEILL (1992): 302.

die Notwendigkeit ableitet, Vernunft als regulatives Prinzip zu begreifen, um ihre Daseinsberechtigung zu verteidigen. Dabei muss sich auch ein regulatives Prinzip aus der Vernunft selbst ableiten lassen, um Gültigkeit beanspruchen zu können. O’Neill entgeht dem selbstzerstörerischen Zirkel der Vernunftkritik, indem sie zwei Prinzipien des Vernunftgebrauches aufdeckt, denen die Vernunft immer folgen muss, wenn sie ihren eigenen Ansprüchen genügen will, und die somit jeder kritischen Hinterfragung durch die Vernunft standhalten. Diese beiden Prinzipien sind nicht rein formal im Sinne mathematischer Regeln definiert, sondern enthalten zwei wichtige inhaltliche Punkte: die Nichtakzeptanz fremder Autoritäten und die Ermöglichung von Intersubjektivität. Somit entgeht die Vernunftkritik dem Vorwurf der Beliebigkeit, ist aber dennoch inhaltlich nur insoweit festgelegt, als nur die Grundbedingungen des Verfahrens der Kritik genannt werden. Die so eingehegte Vernunftkritik muss sich dann in der konkreten Anwendung bewähren. Dabei stellt die Autonomie des denkenden Subjekts als Verwirklichung der Aufklärung die Grundvoraussetzung für den richtigen Vernunftgebrauch dar. Ob Vernunft als Kritik so funktioniert, kann laut O’Neill nur die praktische Anwendung zeigen: „[E]her muß die Theorie durch die Praxis gerechtfertigt werden als die Praxis durch die Theorie.“<sup>41</sup>

### Gelingt die Verteidigung?

O’Neill kann auf diese Weise die Vernunft gegen den Vorwurf der Selbstzerstörung verteidigen. Allerdings stellt sich die Frage, ob mit der Definition der Vernunft als regulatives Prinzip nicht ein wichtiger Aspekt der Vernunftkritik im Sinne Kants verloren geht. Das erste Prinzip der Ablehnung fremder Autoritäten kann als unproblematisch betrachtet werden, da es den Kerngedanken dessen aufgreift, was Kant in seiner Aufklärungsschrift fordert und somit Teil der Definition einer kritischen Vernunft ist. Fraglich ist jedoch der Status des zweiten Prinzips, der Intersubjektivität. Was genau O’Neill mit Intersubjektivität meint, definiert Thomas Besch als „the idea of followability in thought as a matter of what people can, or could, coherently accept.“<sup>42</sup> Intersubjektivität ist so verstanden die Möglichkeit, dem Denken eines Menschen in kohärenter Weise folgen zu können und

---

41 O’NEILL (1996a): 225.

42 BESCH (2008): 60.

in den Belangen der praktischen Vernunft auch den daraus resultierenden Handlungsaufforderungen.

Die praktische Überlegung kann sich nicht auf das Ziel der Verständlichkeit beschränken, denn diese ist der eigentliche Zweck der theoretischen Erkenntnis. Vielmehr muß die praktische Überlegung auch bezwecken, Handlungen zu empfehlen oder vorzuschreiben, zu widerrufen oder zu verurteilen. Sie muß handlungsleitend sein.<sup>43</sup>

Diese Definition entspricht Kants Anforderungen an den kritischen Vernunftgebrauch sowohl im theoretischen als auch im praktischen Sinne, da er ebenfalls intersubjektive Nachvollziehbarkeit fordert und den praktischen Urteilen eine handlungsleitende Qualität zuspricht. Allerdings ist das Verständnis dessen, was Intersubjektivität leisten kann, bei Kant und O'Neill verschieden. Während bei O'Neill die Intersubjektivität entscheidend dafür ist, dass ein Vernunfturteil überhaupt zustande kommt, dient sie Kant vor allem als Prüfstein der Vernunft. In der Methodenlehre der *Kritik der reinen Vernunft* erläutert Kant im Abschnitt vom Meinen, Wissen und Glauben die Rolle der intersubjektiven Nachvollziehbarkeit:

Wahrheit aber beruht auf der Übereinstimmung mit dem Objekte, in Ansehung dessen folglich die Urteile eines jeden Verstandes einstimmig sein müssen [...]. Der Proberstein des Fürwahrhaltens, ob es Überzeugung oder bloße Überredung sei, ist also, äußerlich, die Möglichkeit, dasselbe mitzuteilen und das Fürwahrhalten für jedes Menschen Vernunft gültig zu befinden; denn alsdenn ist es wenigstens eine Vermutung, der Grund der Einstimmung aller Urteile, *unerachtet* der Verschiedenheit der Subjekte unter einander, werde auf dem gemeinschaftlichen Grunde, nämlich dem Objekte, beruhen, mit welchem sie daher alle zusammenstimmen und dadurch die Wahrheit des Urteils beweisen werden.<sup>44</sup>

Der Abgleich mit der Vernunft anderer Menschen dient dazu, die Wahrheit des Urteils zu beweisen. Dieser Abgleich ist aber nicht ausschlaggebend für das Zustandekommen des Vernunfturteils und er verleiht jenem auch nicht seinen Wahrheitsanspruch. Das Vernunfturteil des Einzelnen geht der anschließenden Überprüfung durch den öffentlichen Vernunftgebrauch voraus. Es wird nur in Abhängigkeit vom Objekt, auf das es sich bezieht, gefällt. Die intersubjektive Nachvollziehbarkeit hat dabei keine konstitutive Funktion. Kant beschreibt diesen „Proberstein“ als „äußerlich“.

---

43 O'NEILL (1996b): 81.

44 KrVA 820-821.

Wo das Vernunftvermögen des einzelnen Menschen zu einer Erkenntnis gelangt und selbst nicht darüber urteilen kann, ob diese Erkenntnis wahr ist, dient das äußere Verfahren der Intersubjektivität als Prüfung. Ähnlich formuliert es Kant in seiner Schrift *Was heißt: Sich im Denken orientieren?*

Sich seiner eigenen Vernunft bedienen, will nichts weiter sagen, als bei allem dem, was man annehmen soll, sich selbst fragen: ob man es wohl thunlich finde, den Grund, warum man etwas annimmt, aber auch die Regel, die aus dem, was man annimmt, folgt, zum allgemeinen Grundsatz seines Vernunftgebrauchs zu machen. Diese Probe kann ein jeder mit sich selbst aufstellen [...].<sup>45</sup>

Die intersubjektive Überprüfung wird auch hier nicht als entscheidendes Moment für das Zustandekommen eines Vernunfturteils genannt, sondern vielmehr als die verlässlichste Methode, dieses Urteil kritisch zu hinterfragen. Intersubjektivität ist somit bei Kant nicht etwas, das notwendigerweise als tatsächlicher Austausch stattfinden muss, sondern es beschreibt vielmehr eine kritische Haltung gegenüber den Urteilen der eigenen Vernunft. Deshalb schreibt er auch am Ende des Aufsatzes zur Orientierung im Denken: „Aufklärung *in einzelnen Subjecten* durch Erziehung zu gründen, ist also gar leicht; man muß nur früh anfangen, die jungen Köpfe zu dieser Reflexion zu gewöhnen.“<sup>46</sup> Wie oben gezeigt wurde, ist es laut Kant für eine Gesellschaft, wenn sie sich aufklären will, von großer Bedeutung, durch den öffentlichen Vernunftgebrauch der Kritik Ausdruck zu verleihen und ihr eine Plattform zu bieten. Damit ist aber nicht gemeint, dass der öffentliche Vernunftgebrauch eine notwendige Bedingung dafür ist, dass ein Urteil der aufgeklärten Vernunft wahr ist. Entscheidend ist der kritische Anspruch, der durch das Publikum verkörpert wird und dem sich jedes Vernunfturteil stellen muss. Dabei ist es aber ebenfalls denkbar, dass dieser kritische Anspruch durch etwas anderes als die Öffentlichkeit gewährleistet wird. Andernfalls wäre es nicht möglich gewesen, dass Menschen überhaupt zur Aufklärung im Sinne Kants gelangten, denn ihre kritische Vernunfttätigkeit ging der empirischen Existenz einer kritischen Öffentlichkeit, die als Probestein hätte dienen können, voraus. Das Vorhandensein eines kritischen Publikums ist aus Kants Sicht zwar in jedem Falle förderlich für die Aufklärung, vor allem dann, wenn es nicht nur darum geht, Einzelpersonen aufzuklären, sondern ein gesamtes Zeitalter. Die Funktion der Öffentlichkeit kann aber auch durch die kritische

---

45 *Denken* 146-147.

46 Ebd.: 147.

Haltung der Vernunft gegenüber ihren eigenen Urteilen erfüllt werden. Dies gilt zunächst für die theoretische Vernunft. O'Neill aber spricht von Intersubjektivität im Zusammenhang mit der praktischen Vernunft. Es stellt sich daher die Frage, inwiefern das oben Gezeigte bei Kant auch auf Urteile der praktischen Vernunft zutrifft. Theoretische und praktische Vernunft sind bei Kant nicht zwei separate Befähigungen, sondern vielmehr zwei untrennbar miteinander verbundene, komplementäre Formen des Vernunftgebrauchs. Erkennen und Handeln sind immer aufeinander bezogen.<sup>47</sup> Verhält es sich dann mit der Öffentlichkeit und der Intersubjektivität bei praktischen Urteilen gleich wie bei theoretischen? Auch praktische Urteile müssen diesem Prüfstein standhalten, was in der Formulierung des kategorischen Imperativs in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* deutlich ausgedrückt wird: „Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde.“<sup>48</sup> Intersubjektivität ist hier der entscheidende Prüfstein, jedoch, in gleicher Weise wie beim theoretischen Vernunftgebrauch, nicht für das Urteil selbst konstitutiv. Das Urteil wird erst gefällt und dann auf seine Tauglichkeit als allgemeines Gesetz hin überprüft. Wie der theoretische ist auch der praktische Vernunftgebrauch ohne kritische Öffentlichkeit zwar erschwert, jedoch nicht unmöglich. O'Neill hingegen begreift Intersubjektivität als eine notwendige Voraussetzung für das Fällen eines Vernunfturteils. Wie ich oben gezeigt habe, definiert sie Vernunft als einen Prozess, der sich in der Praxis als tauglich erweisen muss. Damit entgeht die Vernunft ihrer Selbsterstörung. Der Vernunftgebrauch, den O'Neill entwirft, zielt nur auf das richtige Verfahren, nicht aber auf das richtige Ergebnis ab. Während es Kant darum geht, mittels der kritischen Vernunft gefundene Erkenntnis auf ihren Geltungsanspruch und ihre Wahrheit hin zu überprüfen, kann die Vernunft bei O'Neill nur Kriterien für die richtige oder falsche Anwendung der Vernunft, also für den Geltungsanspruch, nicht

---

47 Vgl. Axel Hutter: „Denn nur eine *transzendentalphilosophische* Untersuchung der praktischen Vernunft vermag den ‚spekulativen‘ und den ‚praktischen‘ Vernunftgebrauch ‚anfangs in zwei besonderen‘ System so darzustellen, daß die systematische Differenz *und* Einheit des menschlichen Erkennens und Handelns in einer verwandten, aber nicht identischen Strukturierung der beiden Systeme sichtbar wird. Dadurch wird aber überhaupt erst die Möglichkeit eröffnet, am Ende auch auf die theoretisch-praktische Grundstruktur zu reflektieren, welche die systematische Vermittlung zwischen dem Erkennen und dem Handeln des Menschen bildet.“ HUTTER (2003): 86.

48 KANT: *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, BA 52.

aber für die Überprüfung der Wahrheit der durch die Vernunft gewonnen Erkenntnisse bereitstellen. Miriam Ronzoni zieht aus diesem Unvermögen der Vernunft in Form von regulativen Prinzipien folgenden Schluss: „It is therefore more accurate to call appropriate constructivist principles *valid*, and therefore authoritative, rather than *true*.“<sup>49</sup> O’Neill vertritt den konstruktivistischen Standpunkt, dass die Prinzipien der Vernunft als unerlässliche Grundlagen von Verfahren eine entscheidende Rolle spielen. Die kritische Vernunft garantiert, dass bei der Urteilsbildung keine Autorität von außen Einfluss nimmt und dass alle gefällten Urteile dem Prinzip der Intersubjektivität entsprechen. Das Ergebnis des Prozesses ist aber durch eine so verstandene kritische Vernunft nicht mehr erreichbar. Um sicherzugehen, dass das Urteil nicht beliebig ausfällt, beruft O’Neill sich auf das Konzept der Autonomie als Verwirklichung der Aufklärung im einzelnen Menschen. Durch die zweifache Einhegung des Vernunftprozesses mittels regulativer Prinzipien und Autonomie wird zwar die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass das Urteil einer kritischen Überprüfung durch die Vernunft standhalten könnte, eine solche Überprüfung ist aber de facto nicht möglich. Aus konstruktivistischer Perspektive stellt dies kein Problem dar, da die Existenz von Erkenntnisgegenständen, die dem Prozess vorausgehen, als nicht möglich betrachtet wird. Alles muss erst durch ein entsprechendes Verfahren konstruiert werden, wobei es nicht darum gehen kann, nach der Wahrheit eines Urteils, sondern nur nach dessen Gültigkeit zu fragen.

Öffentlichkeit und Intersubjektivität erfüllen bei Kant und O’Neill in Bezug auf praktische Urteile zwei unterschiedliche Funktionen. Begrifflich lässt sich dies mit der von Postema getroffenen Unterscheidung von „public reasoning“ und „reasoning in public“<sup>50</sup> fassen. Während O’Neill den Standpunkt des „public reasoning“, verstanden als konstitutiver und konstruktiver Prozess, der zugleich hinreichend und notwendig ist, um ein gültiges Vernunfturteil zu fällen, vertritt, trifft auf den kantianischen Vernunftgebrauch das „reasoning in public“ zu, bei dem die Öffentlichkeit ein wichtiges Korrektiv darstellt, das das Urteil bestätigen, nicht aber im eigentlichen Sinne hervorbringen kann. Die Wahrheit und Gültigkeit der Urteile der praktischen Vernunft werden durch deren Rückbindung an die theoretische Vernunft garantiert. Der entscheidende Unterschied zwischen dem Vernunftgebrauch bei Kant und dem Vernunftgebrauch bei

---

49 RONZONI (2010): 80.

50 POSTEMA (1995): 71-72.

O'Neill liegt darin, dass ersterer die kritische Vernunft als ein Instrument der Erkenntnis dessen, was wahr ist, begreift, während für letztere die kritische Vernunft einen Prozess darstellt, der auf Gültigkeit der Erkenntnis abzielt. Bei Kant ist der Gegenstand des Erkennens der Vernunft vorgeordnet. Zwar ist es dem Menschen nicht möglich, ohne den Gebrauch der kritischen Vernunft zur Erkenntnis zu gelangen; jedoch ist es nicht die Vernunft, die den Gegenstand konstituiert. In diesem Punkt unterscheiden sich das Vernunftverständnis von Kant und das von O'Neill grundlegend. Der Gegenstand der Erkenntnis ist bei O'Neill der Vernunft nicht vorgeordnet. Die Vernunft ist nicht das Instrument, mit dem die kritische Untersuchung am Gegenstand durchgeführt wird, sondern sie ist vielmehr die entscheidende Bedingung, die den Gegenstand hervorbringt. Die Vernunft wird als Prozess verstanden, der, wenn er bestimmten Regeln folgt, dem durch das Verfahren konstituierten Gegenstand seine Gültigkeit verleiht; über die Wahrheit der Erkenntnis kann nichts ausgesagt werden. Bei Kant ist die kritische Vernunft mit dem Problem konfrontiert, dass wenn sie über die Wahrheit der Erkenntnis etwas aussagen will, sie Gefahr läuft, sich selbst zu zerstören. Die Radikalität der kritischen Vernunft, die jede gewonnene Erkenntnis hinterfragt, führt dazu, dass letztlich alle Erkenntnis – auch die über die Vernunft selbst – nur als vorläufig betrachtet werden kann. Der Konstruktivismus, wie O'Neill ihn vertritt, entzieht sich diesem Problem, indem er den Anspruch der Erkenntnis weniger stark formuliert. Die Möglichkeit, zu wahrer Erkenntnis zu gelangen, wird von vornherein verneint. Um das kritische Projekt dennoch weiterverfolgen zu können, wird die formale Gültigkeit der Erkenntnis als entscheidendes Kriterium eingesetzt. Die Erkenntnisse der kritischen Vernunft bei O'Neill sind kontingent, bei Kant nicht.

#### *Über die Autorin:*

*Monika Platz hat an der Ludwigs-Maximilians-Universität München die Fächer Germanistik, Politikwissenschaften, Soziologie und Philosophie für das Lehramt an Gymnasien studiert. Derzeit arbeitet sie im Rahmen eines Austauschprogrammes des DAAD als Dozentin an der Université Blaise Pascal in Clermont-Ferrand, Frankreich.*



## Literatur

ALLISON, HENRY E.: *Essays on Kant*, Oxford University Press, Oxford 2012.

BARTUSCHAT, WOLFGANG: „Kant über Philosophie und Aufklärung“, in: Klemme, Heiner (Hg.): *Kant und die Zukunft der europäischen Aufklärung*, Walter De Gruyter, Berlin/New York 2009, 7-27.

BESCH, THOMAS M.: „Constructing Practical Reason: O’Neill on the Grounds of Kantian Constructivism“, in: *The Journal of Value Inquiry* 1 (2008), 55-76.

BRANDT, REINHARD: „Vernunft bei Kant“, in: FULDA, HANS FRIEDRICH; HORSTMANN, ROLF-PETER (Hgg.): *Vernunftbegriffe in der Moderne*, Klett-Cotta, Stuttgart 1994, 175-183.

FERRONE, VINCENZO: *Die Aufklärung – philosophischer Anspruch und kulturgeschichtliche Wirkung*, V&R Unipress, Bonn Univ. Press, Göttingen 2013.

GARDNER, SEBASTIAN: „The Primacy of Practical Reason“, in: BIRD, GRAHAM (Hg.): *A Companion to Kant*, Blackwell, Oxford 2006, 259-274.

GERHARDT, VOLKER: „Öffentlichkeit bei Kant“, in: BACIN, STEFANO; FERRARIN, ALFREDO; LA ROCCA, CLAUDIO; RUFFING, MARGIT (Hgg.): *Kant und die Philosophie in weltbürgerlicher Absicht*, Walter De Gruyter, Berlin/Boston 2013, 659-675.

HINDRICH, GUNNAR: „Die aufgeklärte Aufklärung“, in: KLEMM, HEINER (Hg.): *Kant und die Zukunft der europäischen Aufklärung*, Walter De Gruyter, Berlin/New York 2009, 43-67.

HUTTER, AXEL: *Das Interesse der Vernunft. Kants ursprüngliche Einsicht und ihre Entfaltung in den transzendentalphilosophischen Hauptwerken*, Felix Meiner Verlag, Hamburg 2003.

HUTTER, AXEL: „Kant und das Projekt einer Metaphysik der Aufklärung“, in: KLEMM, HEINER (Hg.): *Kant und die Zukunft der europäischen Aufklärung*, Walter De Gruyter, Berlin/New York 2009, 68-81.

KANT, IMMANUEL: „Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?“, in: *Kants Werke. Textausgabe der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften [1912/1923]. Band VIII*, Walter De Gruyter, Berlin 1968 [1784].

KANT, IMMANUEL: „Was heißt: Sich im Denken orientieren?“, in: *Kants Werke. Textausgabe der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften [1912/1923]. Band VIII.* Walter De Gruyter, Berlin 1968 [1786].

KANT, IMMANUEL: *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, hg. von Wilhelm Weischedel, Suhrkamp, Frankfurt am Main 1974 [1785/86].

KANT, IMMANUEL: *Kritik der reinen Vernunft*, hg. von Wilhelm Weischedel, Suhrkamp, Frankfurt am Main 1974 [1781/87].

KANT, IMMANUEL: *Kritik der praktischen Vernunft*, hg. von Wilhelm Weischedel, Suhrkamp, Frankfurt am Main 1974 [1788].

KANT, IMMANUEL: *Kritik der Urteilskraft*, hg. von Wilhelm Weischedel, Suhrkamp, Frankfurt am Main 1974 [1790/93].

KUBSDA, MICHAEL: *Selbstreflexion und Emanzipation. Aufklärung als Terminus in Kants kritischer Philosophie*, Königshausen & Neumann, Würzburg 2014.

LA ROCCA, CLAUDIO: „Was Aufklärung sein wird. Zur Diskussion um die Aktualität eines Kantischen Konzepts“, in: NAGL-DOCEKAL, HERTA; LANGTHALER, RUDOLF (Hgg.): *Recht, Geschichte, Religion*, Akademie Verlag, Berlin 2004, 123-138.

LA ROCCA, CLAUDIO: „Aufklärung und Formen der Rationalität. Kant und die Vernunft als Zweck“, in: CATALDI MADONNA, LUIGI; RUMORE, PAOLA (Hgg.): *Kant und die Aufklärung*, Georg Olms Verlag, Hildesheim 2011, 95-115.

O'NEILL, ONORA: *Constructions of reason. Explorations of Kant's practical philosophy*, Cambridge University Press, Cambridge / New York 1989.

O'NEILL, ONORA: „Vindicating reason“, in: GUYER, PAUL (Hg.): *The Cambridge companion to Kant*, Cambridge University Press, Cambridge / New York 1992, 280-308.

O'NEILL, ONORA: „Aufgeklärte Vernunft. Über Kants Anti-Rationalismus“, in: APEL, KARL-OTTO; KETTNER, MATTHIAS (Hgg.): *Die eine Vernunft und die vielen Rationalitäten*, Suhrkamp, Frankfurt am Main 1996a, 206-226.

O'NEILL, ONORA: *Tugend und Gerechtigkeit. Eine konstruktive Darstellung des praktischen Denkens*, Akademie Verlag, Berlin 1996b.

O'NEILL, ONORA: „Self-Legislation, Autonomy and the Form of Law“, in: NAGL-DOCEKAL, HERTA; LANGTHALER, RUDOLF (Hgg.): *Recht, Geschichte, Religion*, Akademie Verlag, Berlin 2004, 13-26.

POSTEMA, GERALD: „Public Practical Reason: An Archeology“, in: *Social Philosophy and Policy* (1995), 43-86.

RONZONI, MIRIAM: „Constructivism and Practical Reason: On Intersubjectivity, Abstraction, and Judgment“, in: *Journal of Moral Philosophy: An International Journal of Moral, Political and Legal Philosophy* 1 (2010), 74-104.

ZÖLLER, GÜNTER: „Aufklärung über Aufklärung. Kants Konzeption des selbständigen, öffentlichen und gemeinschaftlichen Gebrauchs der Vernunft“, in: KLEMMER, HEINER (Hg.): *Kant und die Zukunft der europäischen Aufklärung*, Walter De Gruyter, Berlin/New York 2009, 82-99.